

Alttenzeichen:

10 RV 803/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 19. März 1959

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten.

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 19. März 1959

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts in Celle
vom 27. Februar 1958 wird aufgehoben und die
Sache zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger war von 1943 bis 20. Juni 1946 Soldat, zuletzt in englischer Kriegsgefangenschaft. Dem Antrag des Klägers auf Gewährung von Versorgung wegen Asthma und Magenleiden lehnte das Versorgungsamt Osnabrück ab. Den Einspruch des Klägers wies der Beschwerdeausschuß zurück, da zwischen den bei dem Kläger bestehenden Gesundheitsstörungen und den Einflüssen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft ein ursächlicher Zusammenhang nicht bestehe.

Mit Urteil vom 24. November 1955 verurteilte das Sozialgericht Hannover den Beklagten, "chronische Bronchitis mit Lungenemphysem im Sinne der Verschlimmerung anzuerkennen" und dem Kläger hierfür eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 40 % zu gewähren. Im übrigen wies es die Klage ab. Das Sozialgericht sah das erwähnte Leiden als eine Folge von Wehrdiensteeinflüssen an.

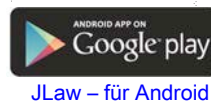
Auf die Berufung des Beklagten hob das Landessozialgericht mit Urteil vom 27. Februar 1958 das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 24. November 1955 auf und wies die Klage ab. Es verneinte den Zusammenhang des Leidens des Klägers mit dem Wehrdienst. Als bedeutsam für seine Entscheidung sah es die Frage an, ob der Kläger während seiner Wehrdienstzeit Erkrankungen durchgemacht hat, die nach herrschender medizinischer Auffassung geeignet sein können, ein Asthma bronchiale auszulösen oder zu verschlimmern (Lungenentzündung, fieberhafte akute und rezidivierende Bronchitiden, fieberhafte Grippe). Das Landessozialgericht maß aber der Erkrankung des Klägers, die er sich durch einen Sturz ins Wasser im Jahre 1944 zugezogen hatte, eine solche Bedeutung nicht zu, da der Kläger nach einer sechswöchigen Revierbehandlung ausgeheilt und "als dienstfähig zur Truppe entlassen" worden sei. Das Landessozialgericht hat sich für diese Feststellung auf Angaben im Gutachten des Prof. Dr. Fxxx vom 5. Oktober 1957 berufen.

Die Revision wurde vom Landessozialgericht nicht zugelassen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Gegen dieses am 18. Juni 1958 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 17. Juli, eingegangen beim Bundessozialgericht am 18. Juli 1958, Revision eingelegt und sie mit Schriftsatz vom 4. September, eingegangen am 6. September 1958, begründet. Er hat beantragt, unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Celle vom 27. Februar 1958 die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuerweisen.

Zur Begründung führt der Kläger aus, das Landessozialgericht hätte sich zu einer Aufklärung der im Dezember des Jahres 1944 durchgeführten Behandlung im Revierlazarett der Kriegsmarineschule Neustadt/Lübeck gedrängt fühlen müssen. Er, der Kläger, habe stets, insbesondere in seinem Antrag und gegenüber Dr. Axxxxxxx angegeben, daß er bei einer Landeübung in das Wasser gestürzt, sich fünf Minuten lang bis zu seiner Rettung darin habe aufhalten und dann noch mit der nassen Kleidung einen 7 km langen Fußmarsch habe antreten müssen. Er habe ständig auf die sechs-wöchige Lazarettbehandlung, die im Anschluß an diesen Unfall erforderlich gewesen sei, hingewiesen und dabei stets zum Ausdruck gebracht, daß er nach Entlassung aus dem Revierlazarett nicht "gesund zur Truppe entlassen", vielmehr noch weiter ambulant behandelt worden sei. Er habe dem Gutachter Prof. Dr. Bxxx entgegen dessen Angaben im Gutachten vom 5. Oktober 1957 niemals erklärt, daß er "gesund zur Truppe entlassen" worden sei. Zu einer Aufklärung dieses Sachverhalts hätte das Landessozialgericht sich aber insbesondere gedrängt fühlen müssen durch die Angabe des Dr. Mxxxxxxx in der Stellungnahme vom 19. November 1955, in der dieser anführt: "Entscheidend bei der Beurteilung wird jedoch sein, ob das Gericht den Angaben des Klägers über die im Jahre 1944 stattgefundene Unterkühlung und anschließende sechs-wöchige Revierbehandlung Glauben schenkt bzw. ob sich Unterlagen über die Revierbehandlung finden lassen". Auch die Bemerkung im Gutachten des Prof. Dr. Bxxxx daß "keinerlei Untersuchungsbefunde aus der Wehrdienstzeit" vorliegen, hätte das Landessozialgericht veranlassen müssen, den Kläger über

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Einzelheiten seines damaligen Revierlazarettaufenthalts zu befragen, um im Anschluß daran zu versuchen, die evtl. noch vorhandenen Krankenunterlagen beizuziehen und deswegen die deutsche Dienststelle in Berlin-Wittenau und die einzelnen Krankenblatt-sammelstellen anzufragen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Nach seiner Ansicht war das Landessozialgericht nicht verpflichtet, über die Erkrankung des Klägers weitere Unterlagen herbeizuziehen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch statthaft, da der Kläger zutreffend als wesentlichen Verfahrensmangel einen Verstoß des Landessozialgerichts gegen die Sachaufklärungspflicht (§ 103 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Das Landessozialgericht hat, wie aus den Gründen des angefochtenen Urteils hervorgeht, als bedeutsam für seine Entscheidung über den Zusammenhang des Leidens des Klägers mit dem Wehrdienst die Frage angesehen, ob der Kläger während seiner Wehrdienstzeit Erkrankungen durchgemacht hat, die nach herrschender medizinischer Auffassung geeignet seien, ein Asthma bronchiale auszulösen oder zu verschlimmern.

Das Landessozialgericht hat hierzu festgestellt, daß der Kläger zwar im Jahre 1944 eine Erkältung durchgemacht hat und deswegen sechs Wochen in Revierlazarettbehandlung war. Auf Grund seiner weiteren Feststellung, daß nach dieser Revierlazarettbehandlung der Kläger "ausgeheilt und als dienstfähig zur Truppe entlassen" worden sei, hat es jedoch den ursächlichen Zusammenhang des bestehenden Asthmaleidens mit dem Wehrdienst verneint.

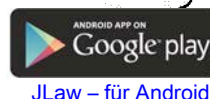
Gegen diese Feststellung des Landessozialgerichts hat der Kläger zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht und dargelegt, daß das Landessozialgericht zu dieser Feststellung nicht gekommen wäre, wenn es den Sachverhalt pflichtgemäß aufgeklärt hätte. Der Kläger weist zutreffend auf seine Angaben in seinem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

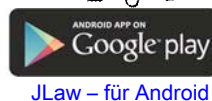
Versorgungsantrag vom 14. August 1950 und auf seine in dem Gutachten des Arztes Dr. Axxxxxxx vom 24. September 1952 wiedergegebenen Angaben hin. Danach war sein Leiden auch nach Behandlung im Revierlazarett nicht abgeklungen. Diese Angaben des Klägers wurden auch in den Gutachten des Dr. Sebbald vom 29. September 1955 und des Dr. Rxxxxx vom 15. März 1956 übereinstimmend wiederholt. Ferner hat Dr. Mxxxxxxx in seiner Ärztlichen Stellungnahme vom 19. November 1955 ausgeführt, "entscheidend bei der Beurteilung wird jedoch sein, ob das Gericht den Angaben über die im Jahre 1944 stattgefundenen Unterkühlung und anschließende sechs-wöchige Revierbehandlung Glauben schenkt bzw. ob sich Unterlagen über die Revierbehandlung finden lassen". Dieses stetige Vorbringen des Klägers, dessen Inhalt auch nach Auffassung des Landessozialgerichts für die Entscheidung des Rechtsstreits von wesentlicher Bedeutung war, hätte das Landessozialgericht veranlassen müssen, über die Behandlung des Klägers im Revierlazarett Neustadt bei Lübeck Unterlagen beizuziehen und aufzuklären, ob der Kläger als geheilt und dienstfähig zur Truppe entlassen worden ist. Von dieser Aufklärungspflicht war das Landessozialgericht nicht dadurch befreit, daß Prof. Dr. Fxxxxxxx seinem Gutachten erwähnt, der Kläger sei nach sechswöchiger Revierbehandlung "ausgeheilt und als dienstfähig zur Truppe entlassen" worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Landessozialgericht eine solche für seine Entscheidung wichtige Tatsache allein einer Wiedergabe im Gutachten des Dr. Fxxxxx entnehmen durfte, zumal nicht zu erschen ist, wie Dr. Bxxx zu seiner Angabe gekommen ist. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob die Angabe des Prof. Dr. Fxxx auf einem Mißverständnis zwischen ihm und dem Kläger beruht oder ob es sich um eine Verutung des Gutachters gehandelt hat, weil Unterlagen über wehrdienstliche Erkrankungen des Klägers ihm bei Gutachtenerstellung nicht vorlagen. Selbst wenn unterstellt wird, daß das Landessozialgericht angenommen hat, der Kläger habe gegenüber Prof. Dr. Bxxx die in dessen Gutachten wiedergegebenen Angaben gemacht, dann hätte dieser Umstand dem Landessozialgericht um so mehr Anlaß geben müssen aufzuklären, ob diese Darstellung oder die andere,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

einheitlich vom Kläger wiedergegebene Darstellung den Tatsachen entspricht. Bei der Bedeutung der Tatsachen (sechswöchige Revierlazarettbehandlung, Entlassung ohne völlige Heilung, weitere ambulante Behandlung) für die Entscheidung über den Zusammenhang des derzeitigen Leidens des Klägers mit Einflüssen des Wehrdienstes verletzte das Landessozialgericht seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) wenigstens insofern, als es unversucht ließ, Unterlagen über die Revierlazarettbehandlung herbeizuziehen.

Da durch den gerügten Verfahrensmangel die Revision statthaft ist, brauchte nicht geprüft zu werden, ob noch weitere Revisionsrügen, insbesondere eine Verletzung des § 128 SGG durchgreifen. Die angefochtene Entscheidung beruht auch auf diesem Verfahrensmangel, da die Möglichkeit besteht, daß das Landessozialgericht zu einer dem Kläger günstigen Entscheidung gekommen wäre, wenn es die Vorschrift des § 103 SGG beachtet und den Sachverhalt in der erwähnten Richtung aufgeklärt hätte. Das Urteil war daher aufzuheben.

In der Sache selbst konnte der Senat nicht entscheiden, da der Sachverhalt in der angegebenen Richtung noch aufzuklären ist. Der Rechtsstreit war demnach an das Landessozialgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung (gemäß § 170 SGG) zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)